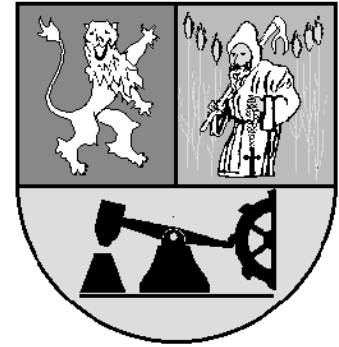


# Amtsblatt

für die Stadt

# Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 16.03.2001

Nr.1/2001

## Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles

- Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2001
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan "Industriegebiet Lauchhammer-Süd" ehem. IKW (einfacher B-Plan)
- Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 1 (ehem. Kaufhalle)"
- Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 2 (ehem. Hotel zur Eiche)"
- Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemaliger Kokereistandort Lauchhammer West"
- Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer - Schulbezirkssatzung -
- Ersatzbekanntmachung
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 1999
- Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Berichtigung der Anlage 1.1 zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer
- Öffentliche Stellenausschreibung zur Erstausbildung Bürokauffrau / Bürokaufmann
- Öffentliche Ausschreibung über den Verkauf von Grundstücken der Stadt Lauchhammer
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt in der Stadt Lauchhammer

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2001

- öffentlicher Teil -

#### Abberufung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

##### *Antrag:*

Die Fraktion der Freien Wählervertretung stellt den Antrag an die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung abzuberufen. Der Antrag soll unmittelbar nach Beschlussfassung zur Tagesordnung behandelt werden.

##### *Abstimmung:*

Dem Antrag wurde in geheimer Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

15 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

#### Beanstandung des Bürgermeisters über den Beschluss des Hauptausschusses vom 22.02.2001

##### *Abstimmung:*

Die Beanstandung des Bürgermeister über den Beschluss des Hauptausschusses wurde mehrheitlich abgelehnt.

11 Ja-Stimmen  
12 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

#### III/14/01

##### Jahresrechnung 1999

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

16 Ja-Stimmen  
6 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen  
1 Befangener

#### III/13/01

##### Antrag auf vorzeitige Mittelfreigabe der Haushaltsstelle 02.1300.9410 - Neubau einer Stützpunktfeuerwehr

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt

25 Ja-Stimmen

#### III/11/01

##### Vorzeitige Mittelfreigabe VMH 2001 - Amt 60

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt

25 Ja-Stimmen

#### III/16/01

##### Vorzeitige Mittelfreigabe - Amt 40

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

#### III/81/00 1.Ä.

##### Änderung und Auflösung von Schulen

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

#### III/82/00 1.Ä.

##### Schulbezirkssatzung

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

#### III/01/01

##### Kapazitätsanpassung in Kindertagesstätten

##### *Abstimmung über Punkt 1:*

Dem Punkt 1 wurde mehrheitlich zugestimmt.

24 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung

##### *Abstimmung über Punkt 2:*

Dem Punkt 2 wurde mehrheitlich zugestimmt.

#### III/96/00 1.Ä.

##### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lauchhammer

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

25 Ja-Stimmen

#### III/75/98 1.Ä.

##### Wärmeversorgung Lauchhammer GmbH, WVL, hier: Vertreter der Stadt in den Gremien der Gesellschaft

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt

24 Ja-Stimmen

#### III/09/01

##### Neubenennung des "Weges zum Grundhof" als "Udo-Bährmann- Straße"

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderung bzgl. "Dr.-Titel".

21 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

#### III/10/01

##### Aufstellungsbeschluss über einen Bebauungsplan "Neustadt II Nr. 1" im Bereich Johannes-R.-Becher-Straße

##### *Abstimmung:*

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

23 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen

**II/02/96 1.Ä.**

**Einrichtung von Schiedsstellen in der Stadt Lauchhammer**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Bestätigung durch das Amtsgericht.

**Antrag der Freien Wählervertretung:**

Die Fraktion der Freien Wählervertretung stellt den Antrag an die Stadtverordnetenversammlung den Bürgermeister der Stadt Lauchhammer zu beauftragen eine Erhaltungssatzung für das Bebauungsgebiet "Grundhof" zu erarbeiten, die mit Abschluss der Baumaßnahme in Kraft treten soll. Der Satzungsentwurf ist bis zum Sitzungslauf März/April 2001 den Ausschüssen vorzulegen.

**Abstimmung:**

Dem Antrag wurde mehrheitlich zugestimmt.

20 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
3 Enthaltungen

**- nichtöffentlicher Teil -**

**III/06/01**

**Genehmigung der Eilentscheidung (E/III/01/01) gemäß § 68 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**III/101/99 3.Ä.**

**Sanierungsbeitrag KWBG**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung.

**III/61/00 2.Ä.**

**Wärmeversorgung des neuen Rathauses**

**Abstimmung:**

Der Variante 1 wurde mehrheitlich zugestimmt.

**III/03/01**

**Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**III/17/01**

**Vergabe einer Option für das Flurstück 354 im Gewerbegebiet Liebenwerdaer Straße in Lauchhammer-Süd**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt. Damit entfällt die BV III/15/01 - Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Liebenwerdaer Straße in Lauchhammer-Süd.

**III/04/01**

**Vermögenszuordnung eines Teilstückes der Franz-Mehring-Straße Lauchhammer-West in**

**Kommunaleigentum**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

**BV III/05/01**

**Vermögenszuordnung eines Teilstückes der Liebenwerdaer Straße Lauchhammer-Süd in Kommunaleigentum**

**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

## Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

Öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan  
"Industriegebiet Lauchhammer-Süd" ehem. IKW  
(einfacher B-Plan)

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. September 1999 wurde die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes "Industriegebiet Lauchhammer-Süd" (ehem. Industriekraftwerk/IKW) beschlossen.

Die Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **19. März 2001 bis 30. April 2001** im Zimmer 151 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd, während folgender Zeiten statt:

montags u.	
mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können von jedermann schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 7. Februar 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. September 1998 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "**Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 1 (ehem. Kaufhalle)**" beschlossen.

Die Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **19. März 2001 bis 30. April 2001** im Zimmer 151 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd, während folgender Zeiten statt:

montags	
u. mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

freitags 8:00 - 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können von jedermann schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 16. Februar 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 9. September 1998 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "**Innenstadt Lauchhammer-Mitte - Nr. 2 (ehem. Hotel zur Eiche)**" beschlossen.

Die Offenlage des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **19. März 2001 bis 30. April 2001** im Zimmer 151 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd, während folgender Zeiten statt:

montags	
u. mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können von jedermann schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 16. Februar 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

## Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. September 1999 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "**Ehemaliger Kokereistandort Lauchhammer West**" beschlossen. Dieser Beschluss (Nr. III/62/99) wird hiermit bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in der Zeit vom **19. März 2001 bis 30. April 2001** im Zimmer 151 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69 in Lauchhammer-Süd, während folgender Zeiten statt:

montags	
u. mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können von jedermann schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 13. Februar 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

## Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer

### - Schulbezirkssatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund des § 106 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102), geändert durch das Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90), in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2000 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Grundschulen sowie für Gesamtschulen, die mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst sind.

#### § 2 Schulbezirke

In der Stadt Lauchhammer werden ab dem Schuljahr 2001/02 folgende Schulbezirke gebildet:

<b>Schulbezirk A</b>	<b>Grundschule Lauchh.-West Kopernikusstraße 3 01979 Lauchhammer-West</b>
----------------------	---

Lauchhammer-Süd; Lauchhammer-West;  
Finstertal Straße (ab Feuerwehrgebäude bis Bockwitzer Straße); Unterhammer

<b>Schulbezirk B</b>	<b>Grundschule Lauchh.-Ost Robert-Koch-Straße 4 01979 Lauchhammer-Ost</b>
----------------------	---

Lauchhammer-Ost  
Ortsteil Kostebrau  
B.-Brecht-Str., Brunnenstraße, Cottbuser Straße, D.-Heßmer-Platz, E.-Thälmann-Straße, E.-Toller-Straße, Feldstraße, Friedrichsthaler Straße, Friedhofsgasse, G.-Hauptmann-Straße, G.-Herwegh-Straße, Hegelstraße, J.-R.-Becher-Straße, Kohlgasse, Lutherstraße, Makarenkostraße, M.-Anderson-Nexö-Straße, Max-Baer-Straße, Mittelweg,

Mühlenstraße, Naundorfer Straße, Nordstraße, W.-Oberhaus-Straße, Ortrander Straße, O.-Hurraß-Eck, O.-Hurraß-Straße, Pestalozzistraße, Querstraße, Schmale Gasse, Siedlerstraße, Taubenstraße, T.-Körner-Straße, Thomas-Mann-Straße, Töpfergasse, Wehlenteichweg

**Schulbezirk C**                      **Europaschule Lauchhammer  
- Grundschule -  
H.-Zille-Straße 14  
01979 Lauchhammer-Mitte**

Ortsteil Grünewalde, Waldesruh, Lauchhammer-Nord, Koyné, Alte Kleinleipischer Straße, AWG-Siedlung, Waldsiedlung, Feldstraße, Kiefernweg, Grenzweg

Am Galgenberg, Am Waldstadion, Butterberg, Einsteinstraße, E.-Weinert-Straße, Finsterwalder Straße (bis Feuerwehrgebäude), F.-Liszt-Straße, F.-Wolf-Straße, Friesenweg, Gartenstraße, Grundhof, Grundhofstraße, Grünewalder Straße, Heideweg, H.-Zille-Straße, Hohe Straße, Jahnstraße, K.-Huth-Straße, Kleinleipischer Straße, K.-Wabbel-Straße, Mückenberger Straße, Poststraße, Platz der Solidarität, R.-Wagner-Straße, Seewaldstraße, Seilergasse, Starke Straße, Straße der Freundschaft, T.-Müntzer-Straße, Tschaikowskistraße, Vogelherdweg, Weinbergsiedlung, Weinbergstraße, Weststraße, W.-Seelenbinder-Straße, W.-Pieck-Straße

**§ 3**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung der Stadt Lauchhammer vom 16. Februar 2000 (Beschluss-Nr. 00/02/11) außer Kraft.

Lauchhammer, 05.03. 2001

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Amt. Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

**Ersatzbekanntmachung**

Die Ersatzbekanntmachung der Anlage

Übersicht Schulbezirke

aus der "Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Lauchhammer - Schulbezirkssatzung" wird hiermit bekanntgegeben.

Die Anlage kann im Rathaus der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Lauchhammer-Süd, Zimmer 132, in der Zeit vom 19. März 2001 bis 30. März 2001 von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Lauchhammer, den 6. März 2001

Schramm  
Bürgermeister  
- Siegel -

**Satzung über die Gewährung  
von Aufwandsentschädigungen für  
ehrenamtlich tätige Kameraden/innen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt  
Lauchhammer**

**Präambel**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl I S. 98) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes vom 09. März 1994 (GVBl I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl I S. 22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 28. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lauchhammer als Träger des Brandschutzes gewährt ehrenamtlich tätigen Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ehrenamtlich tätigen Kameraden/innen in Führungsfunktionen und den aktiven ehrenamtlichen Kameraden/innen im Einsatzdienst gewährt.
- (3) Die finanziellen Mittel werden durch das Ordnungsamt, SG Feuerschutz, in Abstimmung mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr geplant. Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr gehören:

- der Stadtbrandmeister
- die zwei Stellvertreter des Stadtbrandmeisters
- die sieben Ortswehrführer/Zugführer
- der Stadtjugendfeuerwehrwart

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die unter § 2 Abs. 2 und 3 genannten Kameraden/innen sind für:

- die Erfüllung der Aufgaben und die zeitliche Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Kameraden/innen;
- die notwendigen Aufwendungen für Fahrten zum Dienst, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung, Führen notwendiger Telefonate usw. sowie
- zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr insgesamt;

sachgerecht.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für ehrenamtlich tätige Kameraden/innen im Einsatzdienst 75,00 DM/pro Jahr bzw. 38,35 Euro/pro Jahr.

(3) Für ehrenamtlich tätige Kameraden/innen in Führungsfunktionen werden pro Quartal folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- Stadtbrandmeister	150,00 DM / 76,69 Euro
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	130,00 DM / 66,47 Euro
- Ortswehrführer/Zugführer	125,00 DM / 63,91 Euro
- Stellvertreter des Ortswehrführers/ Zugführers	50,00 DM / 25,56 Euro
- Jugendfeuerwehrwart der Stadt	125,00 DM / 63,91 Euro
- Jugendfeuerwehrwart in der Ortswehr	50,00 DM / 25,56 Euro
- Gerätewart in der Ortswehr	25,00 DM / 12,78 Euro

Vereinigt ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere Ämter auf sich, so erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

(4) Im Mitgliederverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr sind durch den Ortswehrführer für die aktiven Kameraden mindestens 48 Stunden Dienstzeit pro Jahr nachzuweisen.

(5) Für den Dienst von Kameraden/innen der Feuerwehr Lauchhammer zu Brandsicherheitswachen gemäß BschG § 24, zu deren Durchführung Entgelte gemäß BschG § 36 Abs. 4 erhoben werden, wird eine Aufwandsentschädigung pro Kamerad/in und Stunden von 19,00 DM bzw. 9,71 Euro gewährt.

**§ 3**

**Zahlungsbestimmungen**

(1) Für die im § 2 Abs. 2 genannten Kameraden/innen erfolgt die Anweisung zur Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch das Ordnungsamt/SG Feuerschutz an die Ortswehrführer einmal jährlich im Monat September, für Kameraden/innen in Führungsfunktionen zum Ende jeden Quartals.

(2) Bis zum 31. 12. 2001 werden Auszahlungen in DM vorgenommen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 21. September 1994 außer Kraft.

Lauchhammer, den 05.März 2001

Pelinski	(Siegel)	Schramm
Amt. Vorsitzender		Bürgermeister
der Stadtverordnetenversammlung		

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2000 die Jahresrechnung der Stadt Lauchhammer für 1998 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich ihrer Anlagen kann im Haushaltsamt der Stadtverwaltung Lauchhammer zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Lehner  
Haushaltsamtsleiter

**Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes -FstrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer und des Gesetzes zur Einführung des EURO (EURO-Einführungsgesetz-EURO EG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem EURO und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den EURO einführen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 359/1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 07.12.1999 folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen der Stadt Lauchhammer

(einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lauchhammer zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die im § 2 Absatz 2 BbgStrG sowie in § 1 Absatz 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2

### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Lauchhammer. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## § 3

### Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## § 4

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand;
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m;
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können

eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

## § 5

### Erlaubnis Antrag, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lauchhammer zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn das für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## § 6

### Gebührenhöhe

- (1) Für erlaubispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes - Sondernutzungsgebühren - der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei die Tagesgebühr 1/30 der Monatsgebühr beträgt.
- (3) Das Recht der Stadt Lauchhammer, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

## § 7

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 8

**Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

**§ 9  
Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Lauchhammer eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Währung Euro zum 01.01.2001 in Kraft.

Lauchhammer, den 02. August 2000

Borchert (Siegel) Schramm  
Vorsitzender der Bürgermeister  
Stadtverordnetenversammlung

**Gebührentarif  
- Sondernutzungsgebühren -**

1. Werbeveranstaltungen

1.1. Plakatierung	Stck./Tag	<b>1,00 DM</b> 0,51 Euro
1.2. Gewerbliche Handzettelverteilung	pro Tag	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro
1.3. Sonstige Werbung, Geschenk- u. Probenverteilung	pro Tag	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro
1.4. Wandelnde Litfaßsäulen und Sandwich-	pro Tag	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro

werbung

1.5. Informationsstände, Ausstellungen	pro qm/Tag	<b>5,00 DM</b> 2,56 Euro
--	------------	-----------------------------

2. Werbeanlagen

2.1. Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden	pro qm/Tag pro Werbeträger	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro
--	-------------------------------	------------------------------

2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper o. an Brücken u. sonst. Einrichtungen	pro qm/Tag pro Werbeträger	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro
--	-------------------------------	------------------------------

2.3. Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbare Werbeträger	pro qm/Monat pro Werbe- fläche	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro
--	--------------------------------------	------------------------------

3. Gewerbliche Nutzung

3.1. Verkauf u. Ankauf von Waren	pro Monat	<b>30,00 DM</b> 15,34 Euro
----------------------------------	-----------	-------------------------------

3.2. Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand	pro Monat	<b>30,00 DM</b> 15,34 Euro
--	-----------	-------------------------------

3.3. Aufstellen von Kiosken, Imbißständen, Auslagen, Warenständen u. sonstigen Verkaufseinrichtg.	pro qm/Monat	<b>30,00 DM</b> 15,34 Euro
---	--------------	-------------------------------

3.4. Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenh. f. Straßencafes u. ä.	pro qm/Monat	<b>2,00 DM</b> 1,02 Euro
--	--------------	-----------------------------

3.5. Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonst. Lustbarkeiten	pro Tag	<b>60,00 DM</b> 30,68 Euro
---	---------	-------------------------------

4. Veranstaltungen von Straßenfesten

einmalig je lfd. m Straße in Abhängigkeit der Verkehrsbedeutung		<b>5,00 DM</b> 2,56 Euro
- reine Anliegerstraße		<b>5,00 DM</b> 2,56 Euro
- Nebenstraße		<b>8,00 DM</b> 4,09 Euro
- Hauptstraße		<b>10,00 DM</b>



	5,11 Euro	(nach räumlichen Ausmaß des beanspruchten Verkehrsraumes und der Verkehrseinschränkung
- Ortsverbindungsstraße	<b>15,00 DM</b> 7,67 Euro	a) Gehwege bzw. Randbereiche ab der Fahrbahnkante,
<u>5. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf der öffentl. Verkehrsfläche</u>		b) bis geringfügige Fahrbahneinengung,
insbesondere		c) bis halbseitige Fahrbahneinengung und
- bei Ablagerung von Baumaterial, Heizmaterial, Aufstellung von Baugerüsten, Baubuden, Bauzäunen und Geräten aller Art, Absperrmaterial, Container und Müllbehälter etc.		d) bis zur Vollsperrung)
- je angefangene 20 qm bis zu 14 Tagen je Tag auf unbefestigter Verkehrsfläche	<b>2,00 DM</b> 1,02 Euro	* geringes Ausmaß (z. B. Kopflöcher) bis 5 qm <b>80,00 DM</b> 40,90 Euro
auf befestigter "	<b>3,00 DM</b> 1,53 Euro	* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm <b>90,00 DM</b> 46,02 Euro
für jeden weiteren Tag unbefestigte Verkehrsfläche	<b>4,00 DM</b> 2,05 Euro	je Grabung in einem Straßenzug bis 10 m <b>80,00 DM</b> 40,90 Euro
befestigte "	<b>6,00 DM</b> 3,07 Euro	bis 20 m <b>90,00 DM</b> 46,02 Euro
(für eine Sondernutzung jedoch mindestens	<b>20,00 DM</b> 10,23 Euro	bis 40 m <b>100,00 DM</b> 51,13 Euro
(bei Ablagerung von Heiz- und Baumaterial im öffentlichen Verkehrsraum bis max. 24 Stunden Liegezeit Gebührenfreiheit, sofern dadurch keine erheblichen Verkehrseinschränkungen eintreten.)		* größeres Ausmaß - Schachtungen ab 15 qm <b>100,00 DM</b> 51,13 Euro
		je Grabung in einem Straßenzug ab 40 m in Abhängigkeit von der Verkehrseinschränkung a) - d) <b>100,00 - 250,00 DM</b> 51,13 - 127,82 Euro

6. Aufgraben des Straßenkörpers

- Tagesbaustellen (bis 24 Stunden) incl. Wiederherrichtung der Fahrbahnoberfläche	<b>60,00 DM</b> 30,68 Euro
- Baustellen bis zu 3 Tagen	
* geringes Ausmaß (z.B. Kopflöcher) bis 5 qm	<b>65,00 DM</b> 33,23 Euro
* mittleres Ausmaß je Schachtung bis 15 qm/Grabenzug bis 10 m	<b>70,00 DM</b> 35,79 Euro
* größeres Ausmaß je Schachtung ab 15 qm/Grabenzug ab 10 m	<b>75,00 DM</b> 38,35 Euro
- Baustellen länger als 3 Tage bis zu einem Monat	

## 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1999 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. April 2000 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.1999 beschlossen:

1. Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer."
2. Der § 5 ist um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:
- § 5
- Erlaubnisantrag, Erlaubnis
- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Lauchhammer ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers vorzulegen."
3. Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.
4. Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 02. August 2000

Borchert (Siegel) Schramm  
 Vorsitzender der Bürgermeister  
 Stadtverordnetenversammlung

## Berichtigung der Anlage 1.1 zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren der Stadt Lauchhammer

### Reinigungsplan

(Verzeichnis der Straßen, auf denen die Fahrbahnreinigung durch die Stadt veranlasst wird)

#### Lauchhammer-Mitte

- Dietrich-Heßmer-Platz mit Bustaschen von Einmündung Kleinleipischer Straße bis Einmündung Mittelweg/Kohlgrasse
- Wilhelm-Pieck-Straße von Einmündung Mittelweg/Kohlgrasse bis Kreuzung Grünewalder Straße/Grundhofstraße, Mückenberger Straße (Eiche)
- Mückenberger Straße von Kreuzung Eiche bis ehemalige Kohlebahntrasse
- Teilstück Cottbuser Straße von Friedensstraße bis Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße
- Teilstück Gerhart-Hauptmann-Straße von der Cottbuser Straße bis Einmündung Otto-Hurraß-Straße
- Teilstück Otto-Hurraß-Straße

- von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Einmündung Max-Baer-Straße
- Teilstück Max-Baer-Straße von Otto-Hurraß-Straße bis Dietrich-Heßmer-Platz
- Teilstück Ortrander Straße von Dietrich-Heßmer-Platz bis zur Zufahrt Regenwasserabsetzbecken
- Butterberg von Einmündung Cottbuser Straße bis Einmündung Weinbergstraße (ohne Butterberg 14, 16, 15-29, 27,31,33)
- Weinbergstraße von Einmündung Butterberg bis Grünewalder Straße (ohne Weinbergstraße 33-53, 48-58)
- Teilstück Grünewalder Straße von Kreuzung Eiche bis Einmündung Heinrich-Zille-Straße
- Heinrich-Zille-Straße von Grünewalder Straße bis Grundhofstraße
- Grundhofstraße von Kreuzung Eiche bis Finsterwalder Straße

#### Lauchhammer-Ost

- Teilstück John-Schehr-Straße von Einmündung IKW-Straße bis Wilhelm-Külz-Straße
- Wilhelm-Külz-Straße von John-Schehr-Straße bis Friedensstraße (ohne Zufahrt ehemals Möbelring)
- Teilstück Friedensstraße von Einmündung Wilhelm-Külz-Straße bis Straßengabelung Bahnhofstraße/Hüttenstraße
- Bahnhofstraße von Friedensstraße Gemarkungsgrenze Schwarzheide (Ortstafel)
- Teilstück Hüttenstraße von Friedensstraße bis Einmündung Einsiedelstraße
- Teilstück Einsiedelstraße von Hüttenstraße bis Kostebrauer Straße
- Kostebrauer Straße von Einsiedelstraße bis Einmündung J.-F.-Trautscholdt-Str.
- Teilstück Friedensstraße von Einmündung Wilhelm-Külz-Straße bis Einmündung Cottbuser Straße

#### Lauchhammer-Süd

- Liebenwerdaer Straße von Senftenberger Straße bis Kreuzung Alte Dorfstraße, John-Schehr-Straße, Schwarzheider Straße (Ampelkreuzung)
- Alte Dorfstraße von Ampelkreuzung bis kurz nach Brücke Binnengraben (Ende Gehsteig)
- Teilstück John-Schehr-Straße von Ampelkreuzung bis Einmündung IKW-Straße (ohne Einfahrt ehemalige HW-Süd)
- IKW-Straße von John-Schehr-Straße bis Gemarkungsgrenze Schwarzheide (Ortstafel)

## Lauchhammer-West

- Bockwitzer Straße  
von ehemaliger Kohlebahntrasse bis Einmündung Finsterwalder Straße (ohne Zufahrten Poliklinik Lauchhammer-West)
- Teilstück Finsterwalder Straße  
von Einmündung Bockwitzer Straße bis Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn
- Berliner Straße  
von Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn bis Einmündung Torgauer Straße (ohne Gleisanlage)
- Teilstück Tettauer Straße  
von Einmündung Torgauer Straße bis kurz vor Ortstafel (Ende Gehsteig)
- Teilstück Dimitroffstraße  
von Berliner Straße bis Einmündung Senftenberger Straße
- Senftenberger Straße  
von Dimitroffstraße bis Liebenwerdaer Straße
- Teilstück Finsterwalder Straße  
von Einmündung Bockwitzer Straße bis Einmündung Grundhofstraße

## Kostebrau

- Teilstück Ernst-Thälmann-Straße  
von Ortstafel bis Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße/Goetheplatz
- Karl-Marx-Straße  
von Bergstraße bis Karl-Marx-Straße Nr. 28 (ohne Karl-Marx-Straße Nr. 20, 21, 24, 25, 26)

## Grünwalde

- Teilstück Finsterwalder Straße  
von Sportplatzstraße bis Einmündung Lauchhammerstraße
- Teilstück Finsterwalder Straße  
von Einmündung Mühlenweg bis Ortstafel nach Stau-pitz (Ende Gehsteig)
- Teilstück Lauchhammerstraße  
von Finsterwalder Straße bis Einmündung Hammerteichstraße

## Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Lauchhammer schreibt zum 01.09.2001 2 Stellen zur Erstausbildung im Ausbildungsberuf

### Bürokauffrau / Bürokaufmann

aus.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Gesucht werden engagierte Nachwuchskräfte mit Kreativität, Dynamik, Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit, sowohl im Team als auch selbständig arbeiten zu können.

Mindestvoraussetzung ist die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Für die Zeit der Ausbildung gelten die Bestimmungen des

Mantel-TV Azubi-Ost.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Ihre Bewerbungen (mit Lebenslauf, Passbild und letztem Schulzeugnis) richten Sie bitte bis zum 20.04.2001 an die  
Stadt Lauchhammer  
SG Personal/Org.  
Liebenwerdaer Str. 69  
01979 Lauchhammer

Schramm  
Bürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Lauchhammer verkauft:

1. Ein bebautes Grundstück in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Str. 8, Flur 14, Flurstück 44/1, Größe des Flurstückes: 1.681 m<sup>2</sup>, im Sanierungsgebiet gelegen  
Nutzfläche des zweigeschossigen Hauses 340 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert: 90.000,00 DM
2. Ein bebautes Grundstück in Grünwalde, Schulplatz 10, Flur 2, Flurstück 8, Größe des Flurstückes: 681 m<sup>2</sup>, Nutzfläche des Hauses: 183 m<sup>2</sup>.  
Verkehrswert: 124.000,00 DM

Die Ausschreibungsunterlagen können bis spätestens 23. März 2001 schriftlich abgefordert oder persönlich abgeholt werden in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bauamt - Sachgebiet Liegenschaften, Liebenwerdaer Straße 69 in 01979 Lauchhammer-Süd.

Schramm  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt in der Stadt Lauchhammer

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus

Nach § 5 Abs.2 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl.Bbg -, Teil I Nr. 12, Seite 211, ist beabsichtigt, im Einvernehmen mit der Stadt Lauchhammer die Ortsdurchfahrtsgrenze wie folgt festzusetzen:  
(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 63 in Lauchhammer verläuft im Abschnitt 050 von Stations-km 0,113 (von der B 169 kommend) bis Stations-km 3,665.  
Die Länge der Ortsdurchfahrt beträgt insgesamt 3,552 km.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt können innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Zittauer Str. 19, 03046 Cottbus vorgebracht werden.

Cottbus, Januar 2001

Im Auftrag

Geißler

**Ende des Amtsteils**

Jagdgenossenschaft Lauchhammer

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer**

Am Dienstag, dem 27.03.2001 um 17.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer in der Aula der 2. Gesamtschule Heinrich-Zille-Straße statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
2. Kassenbericht Jagdjahr 2000/2001
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2000/2001
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Sonstiges

Lauchhammer, 05.03.2001

Weber  
Vorstand

Die Stadt Lauchhammer ist im Vorstand der Jagdgenossenschaft vertreten.

**Fundsachen von den Monaten Januar bis Anfang März 2001**

- Damen-Fahrrad "Mifa", blau;
- Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln, Flaschenöffner und Taschenmesser
- Damen-Fahrrad "Dynamik -Look", rot;
- Damen-Fahrrad "Everest" Touren Sport
- Damen-Fahrrad "Germatec", grün mit schwarzem Einkaufskorb;
- Schlüsselbund mit 3 Sicherheitsschlüsseln,  
1 Motorradschlüssel und Flaschenöffner "Apollinaris";
- Sporttasche "Pro Touch" schwarz/grün, Shirt "Reebok";
- Turnhose schwarz mit rot/weißen Streifen "adidas" ,  
Turnschuhe "Victory" blau;
- Schlüsselbund mit 7 Schlüsseln und schwarzes Lederband.
- 1 Handy "Alcatel" blau-schwarz

Fragen zu den o. g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 48 82 01, gerichtet werden.

**Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer**

17.03. - 24.03.2001	Schloss-Apotheke L.-Süd
24.03. - 31.03.2001	Stadt-Apotheke L.-Ost
31.03. - 07.04.2001	Sonnen-Apotheke L.-Mitte
07.04. - 13.04.2001	West-Apotheke L.-West
13.04.01 Karfreitag	West-Apotheke L.-West
14.04.01 Ostersonntag	Schloss-Apotheke L.-Süd
15.04.01 Ostermontag	Schloss-Apotheke L.-Süd
16.04.01 Ostermontag	Stadt-Apotheke L.-Ost
17.04. - 21.04.2001	Schloss-Apotheke L.-Süd
21.04. - 28.04.2001	Stadt-Apotheke L.-Ost
28.04. - 01.05.2001	Sonnen-Apotheke L.-Mitte

Der Wochendienst beginnt am Sonnabend um 12:00 Uhr und endet am folgenden Sonnabend um 8:00 Uhr.  
Der Feiertagsdienst beginnt am jeweiligen Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

**Impressum:**

*Herausgeber:* Stadtverwaltung Lauchhammer  
Bürgermeister Rainer Schramm  
*Verantwortlich für amtliche und redaktionelle Veröffentlichungen:* B. Müller, Tel.: 03574/488482  
*Layout:* U. Pöttsch  
**Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung**  
*Anzeigen und Gesamtherstellung:* public werbung Hillmer  
Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.